

**Veranstaltung Caritas am Ring
„Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes“
am Dienstag, 26. Februar 2013 im Diözesancaritasverband Münster**

Begrüßung durch Diözesancaritasdirektor Heinz-Josef Kessmann

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas,
sehr geehrte Damen und Herren,

sehr herzlich begrüße ich Sie heute Abend zu unserer „Caritas am Ring“-Veranstaltung zur Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes hier im Diözesancaritasverband Münster. Ich freue mich, dass Sie so zahlreich unserer Einladung gefolgt sind. Auch die Tatsache, dass wir die Veranstaltung mehrfach verschoben haben, konnte Sie nicht aufhalten, heute hier zu erscheinen. Dafür herzlichen Dank.

Die mehrfache Verschiebung des Termins der Veranstaltung war der Tatsache geschuldet, dass die Vorlage des Referentenentwurfes für die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes seitens des dafür zuständigen Ministeriums ebenfalls verschoben wurde, sodass wir die Befürchtung haben mussten, hier eine Diskussion zu führen, die dann nach wenigen Wochen oder sogar Tagen nach Vorlage des Referentenentwurfes möglicherweise erneut geführt werden müsste. Daher danke ich unserem Hauptreferenten, Herrn Ministerialdirektor Markus Leßmann, Abteilungsleiter im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalens sehr, dass er den Verschiebungen zugestimmt und seine Bereitschaft, zu uns zu kommen, aufrecht erhalten hat. Sehr geehrter Herr Leßmann, ich begrüße Sie ganz herzlich hier in Münster und danke Ihnen für Ihr Kommen.

Wir sind heute in der glücklichen Situation mit Herrn Leßmann den verantwortlichen Autor des jetzt vorliegenden Referentenentwurfes für ein „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen“ zu Gast zu haben. Der Referentenentwurf wurde erst vor wenigen Tagen, nämlich am 21. Februar 2013 durch Kabinettsbeschluss vom 19. Februar 2013 in die Verbändeanhörung gegeben, sodass wir diese Materie wirklich brandaktuell diskutieren können. Damit wir heute Abend nicht ständig damit beschäftigt sind, den umfänglichen Gesetzesnamen zu zitieren, werden wir im Folgenden natürlich das Kürzel, nämlich GEPA NRW anwenden. Das GEPA NRW umfasst dabei nicht nur – im Artikel 2 – die angestrebte Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes, sondern im Artikel 1 auch eine Neufassung des Landespflegegesetzes in ebenfalls 23 Paragraphen. Wir haben es also heute mit einer wirklich umfassenden Gesetzesnovelle zu tun, und so freue ich mich auch, dass nach den Ausführungen von Herrn Ministerialdirektor Leßmann eine Bewertung des Referentenentwurfes aus der Sicht der Praxis der verschiedenen Arbeitsfelder erfolgen wird. Ich danke Ihnen, Herr Supe, Herr Sönnekes und Herr Baumann für Ihre Bereitschaft, diese Rolle zu übernehmen. Die Moderation des Abends wird in bewährter Weise Herr Flötotto übernehmen.

Als im Jahr 2008 das Wohn- und Teilhabegesetz NRW mit Inkrafttreten das Heimgesetz des Bundes ablöste, hat die Freie Wohlfahrtspflege und auch die Caritas eine Reihe der vom Gesetz angestrebten Ziele und Regelungen eindeutig begrüßt. So haben wir immer wieder die Orientierung an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens – so § 15 Absatz 2 WTG – und auch das Prinzip der selbstbestimmten Teilhabe als sinnvoll und weiterführend betrachtet. Auch die ausdrückliche Stärkung der Rechte der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen durch das Gesetz wurde von uns nachvollzogen, ebenso wurde das Bestreben nach einer landesein-

heitlichen Anwendung des Gesetzes von der Freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich begrüßt. Allerdings mussten wir bereits im Gesetzgebungsverfahren viele unklare Regelungen im Gesetz kritisieren; die anschließende Praxis hat eigentlich an vielen Punkten diese Kritik bestätigt, was allein auch an der Vielzahl der Erlasse des Ministeriums zu den einzelnen Regelungen deutlich geworden ist. Diese Unklarheiten im Gesetz führten darüber hinaus zu einer Vielzahl von Einzelfallregelungen und Ausnahmenotwendigkeiten.

Auch aus diesem Grund war einsehbar, dass das Ministerium die für Ende des Jahres 2013 vorgesehene Überprüfung der Wirkung des Gesetzes vorgezogen hat und dabei insbesondere auch mit einer Gesetzesnovelle die Entwicklung neuer Wohnformen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderung vorantreiben wollte. So hat dann das Kabinett am 7. Februar des Vorjahres Eckpunkte der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes und zur Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes beschlossen. In diesen Eckpunkten wird die zurzeit noch gültige Gesetzeslage dahingehend kritisiert, dass sich zahlreiche Rechtsunsicherheiten in der Umsetzung des Gesetzes ergeben und zum anderen „das System eines einheitlichen Einrichtungsbegriffs mit im Grundsatz allgemein verbindlichen und gleichen Anforderungen der Vielfalt der Wohn- und Betreuungskonzepte nicht gerecht wird“ (Seite 19). Aus diesen Feststellungen ergibt sich dann das Ziel, „unter Wahrung einer landesweit vergleichbaren Umsetzung soll das“ – neue „Gesetz durch die Einführung angebotsbezogener Anforderungen vor allem die zur Entwicklung und Umsetzung alternativen Wohn- und Betreuungskonzepte erforderliche Flexibilität und Planungssicherheit geben“ (Seite 19). Flexibilität zur Schaffung alternativer Wohn- und Betreuungskonzepte auf der einen Seite und Planungssicherheit auf der anderen Seite – diese Ziele werden vom Caritasverband für die Diözese Münster ausdrücklich gestützt. Aber ich glaube, wir alle sind sehr daran interessiert zu erfahren, mit welchen Regelungen die neue Gesetze diese Ziele erreichen wollen und wie dann in der Folge diese Regelungen auch aus der Sicht der Praxis zu bewerten sind. Herr Leßmann, noch einmal herzlichen Dank dafür, dass Sie bereit sind, uns das Gesetzesvorhaben im Einzelnen näher zu bringen.